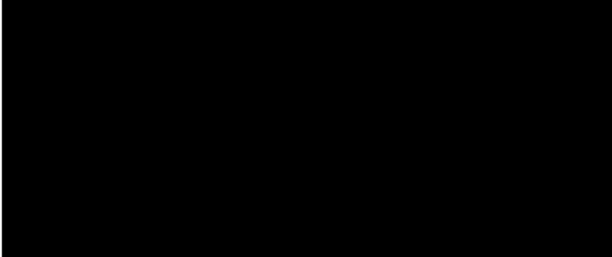


Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin



Schwerin, 19.07.2018

Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach IFG M-V, LUIG M-V, und VIG vom 28. Juni 2018 per E-Mail und Fax

Sehr geehrter Herr Filter,

für Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 28. Juni 2018 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihre Anträge wurden hier eingehend geprüft. Im Ergebnis kann ich ihnen aus nachstehenden Gründen nicht entsprechen und bin aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen gehalten, diese zurückzuweisen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrer Eingabe per Fax begehren Sie die Übersendung folgender Dokumente:

- Vermerke und alle weiteren Informationen, auf die sich in der Antwort auf Frage 2 zur Kleinen Anfrage von Dr. Mignon Schwenke, LT-Drs. 7/1618 bezogen wird.

In der fraglichen Antwort auf die Kleine Anfrage 7/1618 werden folgende Dokumente erwähnt:

- Gesprächsvermerk vom 09. August 2016;
- Gesprächsvermerk vom 30. Mai 2017 sowie
- Gesprächsvermerk vom 14. Juli 2017.

Weitere Unterlagen, die grundsätzlich Gegenstand von Anträgen nach IFG M-V, LUIG M-V sowie VIG sein können, werden in der besagten, die Staatskanzlei betreffenden Antwort nicht erwähnt.

9100009633088

I. Antrag nach IFG M-V

Nach § 6 IFG M-V ist der Antrag auf Zugang zu Informationen unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen, wenn der Schutzbereich des behördlichen Entscheidungsprozesses betroffen ist. Ausdrücklich von der Zugänglichkeit ausgenommen sind in diesem Zusammenhang „Protokolle vertraulicher Beratungen“ (§ 6 Abs. 3 IFG M-V).

Bei den von Ihnen begehrten, oben näher bezeichneten Dokumenten handelt es sich ausnahmslos um Vermerke mit Informationen zu Verlauf und Inhalt von Gesprächen zwischen Vertretern der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und solchen des Unternehmens Nord Stream 2 AG. Die Unterlagen sind daher als Gesprächsprotokolle zu qualifizieren. Anlass dieser internen Gespräche waren seinerzeit laufende Genehmigungs- und sonstige behördliche Verfahren in Zusammenhang mit dem Nord Stream 2 - Projekt. Aus der Gesprächskonstellation und den erörterten Verfahrensaspekten, Ansichten und Informationen ist abzuleiten, dass beide Seiten davon ausgingen, dass die Gesprächsinhalte nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es hat sich damit um „vertrauliche Beratungen“ im Sinne von § 6 Abs. 3 IFG M-V gehandelt, so dass eine Herausgabe der diesbezüglichen Unterlagen grundsätzlich nicht möglich ist.

Dieser Ablehnungsgrund ist auch nicht dadurch entfallen, dass die betreffenden Entscheidungsprozesse zwischenzeitlich abgeschlossen sind. Nach Beendigung der Angelegenheit entfällt gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 IFG M-V der Ausschlussgrund des § 6 Abs. 3 IFG M-V dann, wenn es sich bei den begehrten Unterlagen um Ergebnisprotokolle handelt. Die von Ihnen gewünschten Dokumente sind nach den oben getroffenen Feststellungen jedoch keine bloßen Ergebnisprotokolle. Solche zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie Gesprächsinhalte, Argumentationen und den Verlauf von Sitzungen nicht nachzeichnen, sondern sich auf die Darstellung konkreter Entscheidungen oder Festlegungen beschränken. Dies ist hier nicht der Fall. Damit führt die Beendigung der behördlichen Entscheidungsprozesse im vorliegenden Fall nicht zur Pflicht der Herausgabe der betreffenden Dokumente.

Schließlich kommt hier auch eine teilweise Zugänglichmachung der begehrten Unterlagen nicht in Betracht, da nach dem erforderlichen Schwärzen der bei weitem dominierenden, behördliche Entscheidungsprozesse betreffenden Passagen in allen drei Dokumenten kein annähernd zusammenhängender Informationsgehalt mehr vorhanden wäre. Es kommt daher für die Entscheidung nicht mehr darauf an, ob wegen der verbleibenden offenen Textstellen in jedem Fall die Einholung der Einwilligung des an den Gesprächen beteiligten Unternehmens und seiner Vertreter erforderlich wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

II. Antrag nach LUIG M-V

In § 1 Absatz 1 LUIG M-V ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. § 1 Absatz 1 nennt zwei parallele Gesetzeszwecke. Zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss.

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen die keine Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Antrag nach VIG

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen die keine Informationen im Sinne des VIG enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sehr geehrter Herr Filter, ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich aufgrund der verbindlichen gesetzlichen Vorgaben keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Entscheidung in Ihrem Sinne habe. Gleichzeitig hoffe ich, Ihnen eine nachvollziehbare Begründung gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

